



Satzung

Christliches Integrationszentrum Augsburg e.V.

§1 Grundlagen

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Christliches Integrationszentrum Augsburg e. V. Er hat seinen Sitz in Augsburg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Das Christliche Integrationszentrum Augsburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins:
die Förderung der Religion,
die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
die Förderung des Wohlfahrtwesens,
die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsgeschädigte oder Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten sowie
die Förderung der Völkerverständigung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Sozialberatung und Sozialpatenschaften für in Notgeratene, Suchtgefährdete, Einwanderer, Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien, Senioren, Behinderte und ihre Angehörigen
 - b) Unterstützung bei Behördengängen, Arbeitsplatzsuche
 - c) psychosoziale Beratung und Begleitung in allen Lebenslagen
 - d) Bildungsangebote wie z. B. Förderung der Sprachkenntnisse, Bewerbungstraining, Musikunterricht, Kreativität, Lebensplanung etc. für Erwachsene, Jugendliche und Kinder
 - e) Förderung des ehrenamtlichen Engagements
 - f) Zusammenarbeit mit lokalen kirchlichen, diakonischen und städtischen Einrichtungen zur Erfüllung der Vereinszwecke
 - g) Kinderbetreuung, dies auch für Eltern mit schwerbehinderten Kindern.
 - h) Seelsorge für alle bedürftigen Menschen unter anderem mit Schwerpunkt Gefängnisbetreuung
 - i) dem Vereinszweck dienende und unterstützende weitere Projekte
 - j) Organisieren von sinnvermittelnden Freizeitveranstaltungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§3 Gemeinnützigkeit

Die gesamte Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der/die Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitgliedes oder Auflösung eines korporativen Mitgliedes, Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

1. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse.
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung 2 Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§6 Beiträge

1. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.
3. Beiträge werden jährlich erhoben. Gezahlte Beiträge werden nicht anteilig erstattet.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand, Zuständigkeit, Wahl u. Amtsdauer

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer. und einem weiteren Vorstandsmitglied für die Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Vorstandssitzungen finden zumindest einmal pro Quartal statt. Hierzu lädt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern gegeben. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und unterzeichnet.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§9 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird durch schriftliche oder öffentliche Einladung in dem Infoblatt CIZ einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§10 Aufgaben / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über den Jahresbericht,
 - die Entlastung des übrigen Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für das nächste Geschäftsjahr,
 - den Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss aus dem Verein,
 - die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Kosten der Teilnahme des Mitgliedes an der Mitgliederversammlung trägt das Mitglied selbst.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird beurkundet durch Unterschriften von mindestens einem Vorsitzenden und dem Schriftführer.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verband der Sozialwerke der Christengemeinschaft e.V. Mittelweg 13, 20148 Hamburg unter der Auflage, dass das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist, sofern es zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht gebraucht wird.